

Die Richtlinien der Medizinischen Fakultät regeln den Ablauf des Habilitationsverfahrens entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 und der Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003.

Art. 65

**Lehrbefähigung, Lehrbefugnis 2210-1-1-WFK
Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006**

(1) ¹ Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen. ² Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). ³ Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

1. Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs (Habilitationskommission)

Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Fakultät ist ein beratendes Organ. Sie beurteilt die Qualifikation der Habilitanden in Forschung und Lehre, bereitet Beschlüsse des Fakultätsrats vor und berät die Habilitanden zum Verfahren. Die Kommission besteht in der Regel aus fünf Hochschullehrern, die vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Typischerweise setzt sie sich jeweils aus einem Mitglied aus dem Bereich der vorklinischen und klinisch-theoretischen Fächer, der nichtoperativen und der operativen klinischen Fächer sowie der Zahnmedizin zusammen. Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes gehören der Kommission in beratender Funktion an. Die Kommission tagt während der Vorlesungszeit im monatlichen Abstand, sonst nach Bedarf. Die Termine der Sitzungen werden im Fakultätsrat bekannt gegeben.

2. Das Fachmentorat

Für jedes Habilitationsverfahren wird ein Fachmentorat bestellt, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachmentorats sollten Professoren sein. Der Vorsitzende des Fachmentorats ist in der Regel ein Professor aus dem Fach, für welches die Habilitation angestrebt wird. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorates sollte zum Kreis der Habilitationskommission gehören, und ein Mitglied sollte einem anderen Institut oder einer anderen Klinik als dem des Habilitanden angehören. Das Fachmentorat begleitet und unterstützt den Habilitanden während des Verfahrens bei der Wahrnehmung seiner Forschungs- und Lehraufgaben und führt die Zwischenevaluation und die abschließende Bewertung des Verfahrens durch.

3. Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens

Zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Befähigung zu wissenschaftlichen Leistungen und pädagogischer Eignung nachzuweisen. Die Befähigung zur Wissenschaft wird in der Regel durch mindestens acht Originalpublikationen in angesehenen Fachzeitschriften nachgewiesen, bei mindestens vier von diesen Publikationen muss der Habilitand als Erst- oder Seniorautor mitwirken oder als alleiniger Autor genannt sein. Als angesehenen Fachzeitschriften gelten Journale, welche mindestens ein Zehntel des Impakt-Faktors des höchstrangigen Fachjournals erreichen. Unabhängig von den vorgenannten Bedingungen gilt, dass die Voraussetzungen zur Zulassung ebenfalls gegeben sind, wenn die Impakt-Faktoren der Erst/Seniorautor-Publikationen die Summe von 40 übersteigen. Als weiterer Beleg erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit wird die Einwerbung von Drittmitteln bzw. Stipendien erwünscht. Die pädagogischen Fähigkeiten werden durch den Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminaren, Vorlesungen, Kurs- und Praktikumsbetreuung) dokumentiert. Die Erfüllung der Mindest-Voraussetzungen begründet keinen förmlichen Anspruch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens; das Gesamtbild entscheidet.

4. Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

Damit das Gesuch von der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs behandelt werden kann, sind die folgenden Unterlagen spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Kommission an das Dekanat einzureichen.

- Unterlagen als Ausdrucke und per E-Mail-Attachment:

1. **Formloser Antrag** des Antragstellers an den Dekan mit Angabe des vorgesehenen Habilitationsfaches
2. sowie **Namensvorschlägen** zur Besetzung des Fachmentorats
3. und **Erklärung**, ob ein Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren bereits an eine andere Fakultät gerichtet und ob ein akademischer Grad entzogen wurde
4. **Lebenslauf** in tabellarischer Form mit Lichtbild, unterzeichnet, in deutscher oder englischer Sprache
5. **Liste** der eigenständig eingeworbenen Drittmittelprojekte bzw. Stipendien
6. **Lehrnachweis** zu den abgehaltenen Lehrveranstaltungen (Formblatt). An anderen Universitäten geleistete Lehre kann eingebracht werden.
7. **Forschungsabstrakt** als Bericht über die bisherigen Forschungsschwerpunkte (max. 1 Seite)
8. **Publikationsverzeichnis**, (bitte Publikationen nummerieren, die neuesten zuerst und eigener Name und Name der Zeitschrift „Fett“) **Gliederung der Publikationen** nach:
 - A: Originalarbeiten
 - B: Case Reports
 - C: Reviews
 - D: Buchbeiträgen
 - E: Vorträgen

- Weitere Unterlagen:

9. **Hochschulzeugnisse** (Ärztliche Prüfung, Diplom-Abschluss oder Master-Abschluss, als beglaubigte Kopie)
10. **Promotionsurkunde** (beglaubigte Kopie)
11. **Approbationsurkunde** bei Absolventen der Medizin oder Zahnmedizin (beglaubigte Kopie)
12. **Manuskripte** (PDF, Verlinkung) der Publikationen, die als wissenschaftliche Vorleistungen geltend gemacht werden
13. **Amtliches Führungszeugnis**, falls der Bewerber derzeit nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist

- Bestätigungsschreiben als Ausdruck und per E-Mail-Attachment:

14. **Formloses Schreiben des designierten Vorsitzenden des Fachmentorats**, mit dem er die Habilitation befürwortet, das Habilitationsfach bestätigt und das führende Fachjournal im Habilitationsfach benennt.
15. **Grundausrüstungs-Nachweis**, mit dem der Klinik-, Instituts- oder Abteilungs-Leiter bestätigt, dass eine drittmittelfähige Infrastruktur für die Dauer des Habilitationsverfahrens vorhanden ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen lädt das Dekanat den designierten Vorsitzenden des Fachmentorats und den Habilitanden zur Vorstellung vor der Kommission ein. Die Kommission gibt dem Habilitanden die Möglichkeit, sich in fünf Minuten persönlich und wissenschaftlich vorzustellen. Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens gegeben sind, formuliert sie einen Vorschlag zu den notwendigen Habilitationsleistungen. Habilitanden können sich durch die Habilitationskommission ebenso wie durch die Fachmentoren beraten lassen. Die Fakultätsverwaltung berät zu reinen Verfahrensfragen. Grundsatzfragen beantworten der Dekan, der Kommissionsvorsitzende oder der Forschungsreferent auf Anfrage. Sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen zum Verfahren Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, soll dem Habilitanden die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs angehört zu werden. Der Forschungsreferent der Fakultät hilft der Kommission, die Kriterien zu überprüfen, die als Leistungsnachweis in Forschung und Lehre erforderlich sind. Der Forschungsreferent erstellt ein Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden der Kommission und von ihm selbst unterschrieben wird.

5. Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Auf Empfehlung der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet der Fakultätsrat unter dem Tagesordnungspunkt *Eröffnung der Habilitationsverfahren* über die Annahme als Habilitand mit den Stimmen seiner anwesenden Hochschullehrer. Es wird offen abgestimmt. Stimmrechts-

übertragung und Stimmenthaltung sind nicht möglich. Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, bestätigt er zugleich die personelle Zusammensetzung des Fachmentorats.

6. Erforderliche Forschungs- und Lehrleistungen

Der Dekan überträgt dem Habilitanden selbständige Aufgaben in Forschung und Lehre; dies geschieht auf Empfehlung der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs und im Einvernehmen mit dem Fachmentorat. Die geforderte Lehrleistung besteht in der Regel aus der Durchführung von Vorlesungen, Seminaren oder Praktika von mindestens vier Semesterwochen-Stunden über zwei Semester, nach Möglichkeit in einem kurrikularen Fach. Zudem ist die Teilnahme an hochschuldidaktischen Kursen zur Erlangung des *Zertifikats Hochschullehre der Bayerischen Universitäten* (60 Arbeitseinheiten (AE) à 45 Minuten), bzw. für klinisch-praktisch tätige Habilitanden des *Zertifikats Medizindidaktik Bayern* (30 allgemeine AE und 30 medizinspezifische AE) erforderlich. Darüber hinaus wird eine Mitarbeit in der praktischen Lehre ("PERLE") erwartet. Die wissenschaftlichen Leistungen im Laufe des Habilitationsverfahrens sind durch Publikationen in internationalen Journalen zu dokumentieren. Mindestens zwei Originalarbeiten als Erst- bzw. Letztautor, die nach Eröffnung des Verfahrens in angesehenen Fachjournalen erscheinen, sind nachzuweisen. Sie sollen in die Habilitationsschrift eingehen, sei es eine kumulative Habilitationsschrift oder eine Monographie. Von den insgesamt mind. sechs nachzuweisenden Erst-/Letztautoren-Publikationen am Ende des Verfahrens dürfen maximal zwei Publikationen in geteilter Erst- bzw. Letztautorenschaft veröffentlicht worden sein.

7. Zwischenevaluation

Spätestens zwei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens führt das Fachmentorat auf Antrag des Habilitanden beim Vorsitzenden des Fachmentorats eine Zwischenevaluation durch; dabei sind die Forschungs- und Lehrleistungen des Habilitanden zu überprüfen. Es soll beurteilt werden, ob das Habilitationsverfahren innerhalb des vereinbarten Zeitplans (vier Jahre) abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck lädt der Vorsitzende des Fachmentorats zu einem Fachgespräch mit dem Habilitanden ein. Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden können, schlägt es dem Fakultätsrat die Aufhebung des Habilitationsvorhabens vor. Bei positiver Evaluation sendet der Vorsitzende des Fachmentorats folgende Unterlagen an das Dekanat:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Bericht (max. 1 Seite) über die Forschungs- und Lehrleistungen2. Nennung der Namen, der Adressen und des Fachgebiets von zwei Gutachtern |
|--|

Die Gutachter sollten Professoren sein, die nicht dem Fachmentorat angehören. In der Regel soll je eines der beiden Gutachten von einem externen Hochschullehrer und von einem Professor der eigenen Universität angefordert werden. Soweit der Habilitand Juniorprofessor ist, können die externen Gutachten aus der Zwischenevaluation der Juniorprofessur verwendet werden.

8. Die Habilitationsschrift

Nach erfolgreicher Zwischenevaluation ist dem Habilitanden zu empfehlen, möglichst bald die Habilitationsschrift zu verfassen. Als wissenschaftliche Habilitationsleistung kann eine kumulative Habilitationsschrift oder eine Monographie eingereicht werden.

- a) Zur kumulativen Habilitationsschrift können Veröffentlichungen in angesehenen Fachjournalen gebündelt werden, die in der Regel in englischer Sprache erschienen sind. Der Habilitand muss Erst- oder Seniorautor der eingereichten Publikationen sein. Mindestens vier Arbeiten zu einem kohärenten Thema sind für eine kumulative Schrift erforderlich. Die Schrift soll von einer drei- bis fünfseitigen Zusammenfassung eingeleitet werden, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist. Diese Zusammenfassung soll mit einem 15-zeiligen Absatz beginnen, in dem die Arbeit in prägnanter und allgemeinverständlicher Form dargestellt ist.
- b) Falls der Habilitand eine Monographie als wissenschaftliche Habilitationsleistung verfasst, sollen bisher unveröffentlichte, inhaltlich zusammengehörige Forschungsergebnisse in Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft dargestellt und diskutiert werden. Die Habilitationsschrift soll erkennen lassen, dass der Kandidat wissenschaftliche Probleme erfolgreich bearbeiten kann und über ein gutes Vermögen zur Synopse verfügt. Die Habilitationsschrift muss relevante, vom Verfasser erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse im Habilitationsfach enthalten. Die Schrift sollte nicht mehr als 75 Textseiten einschließlich Literaturverzeichnis umfassen.

9. Anerkennung der Lehrbefähigung

Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift fordert der Vorsitzende des Fachmentorats den Habilitanden auf folgende Unterlagen beim Dekanat einzureichen:

Unterlagen als Ausdrucke und per E-Mail-Attachment:

1. **Zusammenfassung der Habilitationsschrift**, bei kumulativen Schriften drei bis fünf Seiten, beginnend mit einem 15-zeiligen Absatz als Kurzdarstellung (siehe Absatz 8)
2. **Tabellarischer Lebenslauf**
3. **Publikationsverzeichnis**, strukturiert nach Originalarbeiten, Reviews und Kurzfassungen
4. **Lehrnachweis**, mindestens über vier Semester-Wochenstunden, die über je zwei Semester abgeleistet wurden, im curricularen Unterricht der Fakultät.

des Weiteren:

5. **Habilitationsschrift** (drei Exemplare)
6. **Facharzt-Anerkennung** in beglaubigter Form, soweit das Habilitationsfach ein Fach der ärztlichen Weiterbildung im klinischen Bereich widerspiegelt
7. **Pädagogischer Qualifikationsnachweis**, welcher die Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen über insgesamt vier bis fünf Tagen dokumentiert. - Bei Eröffnung des Verfahrens ab 1. Januar 2016 und nach Abgabe der Habilitationsschrift ab 1. Januar 2019 Nachweis über die Teilnahme an hochschuldidaktischen Kursen zur Erlangung des *Zertifikats*

Hochschullehre der Bayerischen Universitäten (60 Arbeitseinheiten (AE) à 45 Minuten), bzw. für klinisch-praktisch tätige Habilitanden des Zertifikats Medizindidaktik Bayern (30 allgemeine AE und 30 medizinspezifische AE)

- 8. Themenvorschläge**, je einen zu einem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fakultätsrat und zur Antrittsvorlesung mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit

Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung werden die beiden Fachgutachten durch das Dekanat eingeholt.

10. Vorstellung vor den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät

Bei Abgabe der Habilitationsschrift wird der Habilitand darauf hingewiesen, dass er sich bei acht bis zehn (wovon bis zu fünf vom jeweiligen Fachgebiet sein sollten) vom Dekanat ausgewählten Leitern der Institute, Kliniken und klinischen Abteilungen sowie den weiteren Professoren des Fakultätsrates persönlich vorstellen soll. Die jeweiligen Professoren werden vom Dekanat benachrichtigt, dass sie zur Teilnahme an der Vorstellungsrunde ausgewählt wurden. Anschließend wird sich der Habilitand mit ihnen in Verbindung setzen, um einen Vorstellungstermin zu vereinbaren. Es wird gebeten, einen Termin innerhalb der nächsten sechs bis acht Wochen zu ermöglichen, so dass die Vorstellungsrunde bis zur Behandlung des Verfahrens in einer der nächsten Sitzungen des Fakultätsrats abgeschlossen ist. Bei der Vorstellungsrunde wird der Habilitand gebeten, ein Exemplar der Habilitationsschrift mitzuführen.

11. Abschließende Bewertung durch das Fachmentorat

Der Vorsitzende des Fachmentorats fasst auf Grundlage der Habilitationsschrift und der beiden Gutachten ein Abschluss-Gutachten von ein bis zwei Seiten, welches die Ergebnisse der Habilitationsarbeit koncis zusammenfasst und über die Gutachtenlage berichtet. Es ist auch zu bestätigen, dass alle Leistungen in Forschung und Lehre erbracht wurden.

Im Einvernehmen mit den beiden anderen Mitgliedern des Mentorats sendet er die folgende Unterlage an das Dekanat und an die Mitglieder der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs:
(als Ausdruck und per E-Mail-Attachment)

Abschluss-Gutachten (ein bis zwei Seiten) des Fachmentorats

12. Beschluss über die Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat

Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des positiven Abschluss-Gutachtens einen Beschluss des Fakultätsrats herbei. Alle Unterlagen liegen vor der Abstimmung für vier Wochen in der Fakultätsverwaltung zur Einsicht aus. Zugleich erhalten die Professoren der Medizinischen Fakultät und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats per E-Mail eine Zusammenfassung der Habilitationsschrift mit den beiden Gutachten und dem Abschluss-Votum des Fachmentorats, dem Verzeichnis der Originalarbeiten und dem tabellarischen Lebenslauf. Vor der Sitzung des Fakul-

tätsrats, in der über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens votiert werden soll, wird der Kandidat zu einem wissenschaftlichen Vortrag über seinen Forschungsschwerpunkt eingeladen. Dieser soll insgesamt 15 Minuten dauern, davon zehn Minuten für eine *Power-Point*-Präsentation und fünf Minuten für die Diskussion. Der jeweilige Fachvertreter sollte während des Kolloquiums anwesend sein und die Diskussion eröffnen.

Im Fakultätsrat ist zu jedem einzelnen Habilitationsverfahren in einem eigenen Tagesordnungspunkt offen abzustimmen. Der Habilitand sollte den Mitgliedern des Fakultätsrats vom Vorsitzenden des Fachmentorats in wenigen Sätzen (maximal zwei Minuten) vorgestellt werden. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Professoren der Fakultät und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats. Stimmenthaltung und Stimmübertragung ist nicht möglich. Der Dekan bittet nach der Abstimmung den Habilitanden in die Sitzung des Fakultätsrats und teilt ihm das Ergebnis mündlich mit.

Kommt ein Beschluss des Fakultätsrats zur Lehrbefähigung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Abschluss-Gutachtens vom Fachmentorat zustande, so gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Lehnt der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung ab, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet, und das Mandat des Fachmentorats erlischt.

13. Antrittsvorlesung

Die Antrittsvorlesung soll über ein Thema aus dem Spektrum des Habilitationsfaches in einer für Studierende verständlichen Form gehalten werden. Das Habilitationsverfahren ist mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde abgeschlossen. Bei der Antrittsvorlesung, ebenso wie bei der persönlichen Vorstellung bei den Fakultätsmitgliedern und beim Vortrag vor dem Fakultätsrat, soll der Habilitand angemessen gekleidet sein.

14. Habilitationsurkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde mit dem Siegel der Universität sowie den Unterschriften des Präsidenten und des Dekans ausgestellt. Die Urkunde nennt das Fachgebiet der Lehrbefähigung. Sie wird dem Habilitanden nach Beendigung der Antrittsvorlesung vom Dekan oder von dessen Vertreter ausgehändigt.

15. Erteilung der Lehrbefugnis

Nach der Antrittsvorlesung erhalten der Habilitand und der Fachvertreter vom Dekanat die Anfrage, ob die Lehrbefugnis beantragt werden soll. Auf Antrag des Habilitanden bittet der Dekan den Präsidenten der Universität um Erteilung der Lehrbefugnis. Die vom Präsidenten unterschriebene Urkunde wird über das Dekanat an den Prodekan weitergeleitet. Der Habilitand wird gebeten, mit dem Prodekan einen Termin für die Übergabe der Urkunde zu vereinbaren.

16. Erweiterung der Lehrbefähigung

Wird ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefähigung gestellt, so ist dieses Gesuch wie ein Erstantrag auf Habilitation zu behandeln. Der Fakultätsrat kann die im zurückliegenden Habilitationsverfahren festgestellte pädagogische Eignung und besondere Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit anerkennen. Ein neu zu bestimmendes Fachmentorat legt die für die Erweiterung der Lehrbefähigung zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre fest. Sie sollen den Umfang der Leistungen nicht überschreiten, die bei der Ersthabilitation erbracht worden waren.

17. Lehrbefugnis an externe Dozenten (Umhabilitation)

Das Verfahren auf Umhabilitation wird durch einen schriftlichen Antrag an den Dekan eröffnet. Der Antragsteller soll sich um einen Vorstellungstermin beim Dekan bemühen, spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Kommission. Der Antrag an den Dekan beinhaltet ein Befürwortungsschreiben des Fachvertreters, den tabellarischen Lebenslauf, die Liste der Publikationen – gegliedert wie oben dargestellt, jeweils schriftlich und auf Datenträger, fünf ausgewählte Sonderdrucke, einen Themenvorschlag für das Habilitationskolloquium sowie die Urkunden über die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis in beglaubigter Kopie. Die Kommission entscheidet auf Empfehlung des Fachvertreters und aufgrund der schriftlichen Unterlagen, ob das Gesuch auf Umhabilitation befürwortet werden soll. Der Fakultätsrat stimmt mit den Stimmen seiner Hochschul-Lehrer über die Umhabilitation ab. Stimmenthaltung und Stimmrechts-Übertragung sind nicht möglich. Bei positivem Votum erteilt der Präsident die Lehrbefugnis auf Antrag der Medizinischen Fakultät.

18. Übergangsbestimmung

Die Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Durchführung der Habilitationsverfahren treten am Tag nach dem Beschluss im Fakultätsrat in Kraft.

Erlangen, den 23. Juli 2009

Geändert: Erlangen, den 9. Juni 2011

Geändert: Erlangen, den 10. November 2011

Geändert: Erlangen, den 18. Juli 2013

Geändert: Erlangen, den 17. Oktober 2013

Geändert: Erlangen, den 12. November 2015

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jürgen Schüttler

- Dekan der Medizinischen Fakultät -

Prof. Dr. med. Arndt Hartmann

- Vorsitzender der Kommission für wiss. Nachwuchs -

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.